

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 8. Dezember 2010

### § 62

**A. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe**

**B. Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

(Berichte Regierungsrat, 2.11.2010, mit Gesetzesänderung; Kommission Gesundheit und Soziales, 25.11.2010, mit Ablaufschemas, Gesetzesänderung)

### Eintreten

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt namens der einstimmigen Kommission Eintreten und unverändertes Verabschieden der Vorlage. – Er dankt den an der Vorbereitung und Vorberatung der Vorlage Beteiligten für engagierte Arbeit zu Gunsten der Lösung der inhaltlich anspruchsvollen Materie.

Absicht der Vorlage ist eine sinkende Zahl von Sozialfällen in den Alters- und Pflegeheimen. Schwierig abzuschätzen sind die Auswirkungen auf die Gemeinden, da diese grundsätzlich die nicht gedeckten Heimkosten zu tragen haben. Kaum vereinfachend wirkt die geteilte Zuständigkeit. Die Gemeinden sind zuständig für die Heime, und der Kanton ist es für das Sozialwesen. Die Graphik im Kommissionsbericht stellt das Zusammenwirken etwas klarer dar. – Die weiterhin mehrheitlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragenden Kosten setzen sich aus Pension, Betreuung und abgestuftem Pflegeaufwand zusammen. An letzteren tragen die Krankenversicherer bei und den Rest haben die Gemeinden zu finanzieren. Können Bewohner und Bewohnerinnen ihre Beteiligung von maximal 21.60 Franken nicht bezahlen, hat es der Kanton zu tun. – Die Gemeinden können unter Mithilfe des Kantons erwirken, dass auch ihre Kosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern getragen werden, sofern diese über Mittel dazu verfügen (so auch aus Liegenschaften, Darlehen usw.). Momentan fallen monatlich im ganzen Kanton 32'000 Franken an ungedeckten Heimkosten an.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* dankt der Kommission für hitzige und intensiv geführte Diskussion. – Die Änderungen gelten der Pflegefinanzierung und der Möglichkeit, selbst wenn für die Heimkosten nicht aufgekomen werden kann, einen kleinen Betrag für persönliche Auslagen zu erhalten (z.B. für Zahnbürste und -pasta); deswegen soll nicht an die Sozialhilfe gelangt werden müssen. Es geht nur um jene Personen, welche nicht selber und auch nicht mit Hilfe der Ergänzungsleistungen für die Heimkosten aufzukommen vermögen. – M. Dürst ersucht um Zustimmung zu den bescheidenen Änderungen.

## **Detailberatung**

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.